

SBK.2023.329
(STA.2023.7297)
Art. 51

Entscheid vom 21. Februar 2024

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Bisegger
-----------	---

Beschwerde- führer	A. ____, geboren am [...], von [...], [...] vertreten durch Rechtsanwältin Silja Meyer, [...]
-----------------------	---

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau, Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg
-------------------------	---

Beschuldigter	B. ____, geboren am [...], von [...], [...]
---------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 23. Oktober 2023 in der Strafsache gegen B._____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Am Montag, den 24. Juli 2023, sprach der Beschwerdeführer auf dem Stützpunkt Aarau der Kantonspolizei Aargau vor und sagte aus, er sei am Abend des Freitags, den 21. Juli 2023, in der Stadt Aarau unterwegs gewesen. Zunächst sei er im Club C._____ gewesen und anschliessend sei er mit einem Kollegen namens D._____ zum Club E._____ gegangen. Später (mittlerweile Samstag, den 22. Juli 2023), circa morgens um 04.20 Uhr, habe D._____ beim unweit des Clubs E._____ gelegenen Imbiss F._____ eine Diskussion mit einer unbekannten Person (nachfolgend: "unbekannter Täter 1") geführt, wobei er "negative Vibes" wahrgenommen und sich gedacht habe, die Situation könne gefährlich werden. Er habe den unbekannten Täter 1 gefragt, ob seine Mutter stolz darauf sei, wenn er andere Personen anpöble. Wie ihm D._____ später erzählt habe, hätten daraufhin mehrere Personen den unbekannten Täter 1 und ihn auseinanderhalten müssen. In der Folge habe sich die Situation aufgelöst. Er habe sich dann von D._____ verabschiedet und sei in Richtung Q-Strasse zu seinem Fahrrad gegangen. Der unbekannte Täter 1 sowie eine weitere Person (nachfolgend: "unbekannter Täter 2") seien ihm offenbar gefolgt. Er habe dies aber nicht bemerkt. In der Q-Strasse, in der Nähe der R-Strasse 7, habe der unbekannte Täter 1 ihn angesprochen und ihm vorgeworfen, er habe seine Mutter beleidigt. In der Folge sei es zu einem Gerangel mit den beiden unbekannten Tätern gekommen. Er habe fliehen wollen. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen. Die beiden unbekannten Täter hätten ihm viele Schläge und Fusstritte versetzt, wobei er sich auch gewehrt habe. Er habe im Gesicht Schürfwunden und Prellungen sowie eine Fraktur am linken Fuss erlitten. Im Weiteren sei seine Brille kaputtgegangen. Schliesslich sei eine dritte Person, die er "vom Sehen" kenne, dazugekommen (nachfolgend: "Schlichter"). Diese habe die unbekannten Täter aufgefordert, von ihm abzulassen. Die unbekannten Täter und der Schlichter seien dann gemeinsam weggegangen.

Eine Kollegin habe ihm später anhand seiner Personenbeschreibung gesagt, dass es sich beim unbekannten Täter 1 um den Beschuldigten gehandelt haben könnte.

2.

2.1.

Nach polizeilicher Einvernahme des Beschwerdeführers und des Beschuldigten erliess die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau am 23. Oktober 2023 folgende Nichtanhandnahmeverfügung:

" 1.

Die Strafsache gegen den Beschuldigten wegen Raufhandel[s] (Art. 133 Abs. 1 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), begangen am 22. Juli 2023, ca. 04.30 Uhr, in

5000 Aarau, Q-Strasse, z.N. der Privatklägerschaft, wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

2.

Die Kosten in der Höhe von CHF 30.00 (bestehend aus Polizeikosten) gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 StPO).

3.

Über die Parteientschädigung wird wie folgt befunden:

3.1.

Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung zugesprochen (Art. 430 Abs. 1 StPO).

3.2.

Die Privatklägerschaft hat bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenüber der beschuldigten Person keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

4.

In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO)."

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigte die Nichtanhandnahmeverfügung am 25. Oktober 2023.

2.2.

Überdies sistierte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau das gegen unbekannte Täterschaft weiter pendente Strafverfahren mit Verfügung vom gleichen Tag (vgl. paralleles Beschwerdeverfahren SBK.2023.328).

3.

3.1.

Am 9. November 2023 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 30. Oktober 2023 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte:

" 1.

Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 23. Oktober 2023 sei aufzuheben.

2.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sei anzuweisen[,] die Strafuntersuchung STA1 ST.2023.7297 gegen den Beschwerdegegner an die Hand zu nehmen und eine Strafuntersuchung zu eröffnen.

3.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sei anzuweisen, die Person mit der Natelnummer aaa ausfindig zu machen und sie zum Vorfall als Zeuge zu befragen;

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse;"

Im Weiteren stellte er folgenden prozessualen Antrag:

- " 5.
Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO zu bewilligen und die Unterzeichnete sei als seine unentgeltliche Rechtsbeiständin einzusetzen."

3.2.

Mit Verfügung vom 22. November 2023 wies die Verfahrensleiterin das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und forderte den Beschwerdeführer auf, innert 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung eine Sicherheit für allfällige Kosten in Höhe von Fr. 800.00 in die Obergerichtskasse einzubezahlen. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 23. November 2023 zugestellt. Die Sicherheit ging am 28. November 2023 bei der Obergerichtskasse ein.

3.3.

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Dezember 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau:

- " 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen.

2.
Unter Kostenfolgen."

3.4.

Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.

3.5.

Am 21. Dezember 2023 erstattete der Beschwerdeführer eine Replik zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) erhoben.

1.2.

Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO (i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO) nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in

ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. soweit sie durch die Nichtanhandnahme beschwert sind. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhandnahme nicht anfechten. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Die Stellung eines Strafantrages gilt als Konstituierung (Art. 118 Abs. 2 StPO).

Vorliegend hat der Beschwerdeführer anlässlich der Anzeigeerstattung am 24. Juli 2023 nicht nur Strafantrag gestellt, sondern sich ausdrücklich auch als Straf- und Zivilkläger konstituiert. Hierzu war er als Geschädigter in den von ihm behaupteten Straftaten gegen seine körperliche Integrität (die insbesondere zu einer Fraktur an seinem linken Fuss führten) sowie sein Eigentum (kaputte Brille) legitimiert (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 52 f. zu Art. 115 StPO).

1.3.

Auf die Beschwerde ist demgemäss einzutreten.

2.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte zur Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung aus, der Beschuldigte habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme ausgesagt, er habe den Beschwerdeführer am besagten Abend zum ersten Mal gesehen. Er sei auf der Herrentoilette gewesen und der Beschwerdeführer sei dazugekommen und habe zu ihm "packne us" gesagt und dies auf Nachfrage wiederholt. Er habe sich dann mit der Äusserung "du bisch doch schwul" vom Beschwerdeführer abgewandt. Er habe den Beschwerdeführer dann erst später wieder in der Stadt gesehen, als dieser stark alkoholisiert zu ihm gekommen sei und dumme Sachen wie "dini Muetter, dini Grossmuetter" gesagt habe. Er habe den anderen Anwesenden dann vom Vorfall auf der Herrentoilette erzählt. Dies habe den Beschwerdeführer möglicherweise noch aggressiver gemacht. Die Anwesenden hätten sie dann auseinandergezogen und er sei dann nach links und der Beschwerdeführer und D. _____ nach rechts gegangen. Es sei nur ein kurzer verbaler Konflikt gewesen. Man sei zwar nicht als "beste Kollegen" auseinandergegangen, aber es habe auch kein "schlechtes Blut" gegeben.

Weiter führte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau aus, der Beschwerdeführer könne den Tathergang nicht mehr genau beschreiben und hinsichtlich der Täterschaft bestehe Unsicherheit. Aufgrund der Aussagen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wegen des vorausgehenden Konflikts geschlossen habe, dass der Beschuldigte in die nachfolgende Schlägerei involviert gewesen sei. Das vom Beschwerdeführer abgegebene Signalement und die Angaben zur Täterschaft seien aber zu unspezifisch, als dass auf den Beschuldigten geschlossen werden könne. Der

Beschuldigte habe anlässlich der Einvernahme sodann detailreich und lebensnah ausgesagt und seine Aussagen wirkten glaubhaft.

Zusammenfassend habe sich der Anfangsverdacht gegen den Beschuldigte durch die Ermittlungen nicht erhärten lassen. Dem Beschuldigten könnten daher keinerlei strafbare Handlungen nachgewiesen werden. Die Strafanzeige sei daher nicht an die Hand zu nehmen.

3.

In der Beschwerde rügte der Beschwerdeführer zusammengefasst, zwar müsse die Staatsanwaltschaft bei Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung an sich den Verfahrensabschluss nicht gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO ankünden. Eine solche Ankündigung sei jedoch nützlich, wenn wie hier eine polizeiliche Ermittlung stattgefunden und es die Wahrheitsfindung gebiete, den Anzeigeersteller über den Stand der Ermittlungen zu informieren sowie ihm Akteneinsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Da im vorliegenden Fall jedoch keine solche Ankündigung des Verfahrensabschlusses erfolgt sei, habe die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

Im Weiteren habe die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verletzt, indem sie das Verfahren nicht an die Hand genommen habe. Am 22. Juli 2023 habe sich der Vorfall in der Q-Strasse in Aarau ereignet. Am 28. Juli 2023 – und somit unmittelbar nachdem der Beschwerdeführer am 24. Juli 2023 Strafanzeige erstattet habe – habe der Beschwerdeführer vom Beschuldigten eine Instagram-Anfrage erhalten. Gemäss seiner Aussage anlässlich der polizeilichen Einvernahme habe der Beschuldigte gewusst, dass der Beschwerdeführer Strafanzeige eingereicht habe. Woher er dies gewusst habe, habe der Beschuldigte jedoch nicht erläutern wollen. Es sei auffällig, dass der Beschuldigte, obwohl er und der Beschwerdeführer am besagten Abend unbestrittenermassen nicht als Freunde auseinandergegangen seien, dem Beschwerdeführer eine Instagram-Anfrage gesendet habe. Der Beschuldigte sei offensichtlich nervös. Die Instagram-Anfrage werde als neues Beweismittel zu den Akten gereicht.

Am 18. August 2023 habe der Beschwerdeführer sodann eine WhatsApp-Nachricht von einer ihm unbekannten Nummer erhalten. Der Verfasser der Nachricht habe sich als Bruder desjenigen vorgestellt, der in der Tatnacht die zwei unbekannten Täter aufgefordert habe, vom Beschwerdeführer abzulassen. In der Nachricht habe der unbekannte Verfasser seinen Bruder wie folgt umschrieben: "langi hoor und chli fester". Genau gleich habe der Beschwerdeführer den Schlichter anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme beschrieben. In der Nachricht werde sodann ausgeführt, dass "de wos gmacht het" etwas zu bezahlen bereit sei, wenn der Beschwerdeführer

die Anzeige zurückziehe. Auch diese Nachricht werde als neues Beweismittel zu den Akten gereicht.

4.

In der Beschwerdeantwort verwies die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vollumfänglich auf die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung. Weiter führte sie aus, gestützt auf die neu eingereichte WhatsApp-Nachricht sei die sistierte Strafuntersuchung gegen unbekannte Täterschaft (vgl. paralleles Beschwerdeverfahren SBK.2023.328) wieder an die Hand genommen worden. Die eingereichten neuen Beweismittel sprächen indes nicht für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten. Sollten aufgrund der zu tätigenden Ermittlungshandlungen Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des vorliegend Beschuldigten sprächen, sei eine Wiederaufnahme gemäss Art. 323 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO zu verfügen.

5.

In seiner Replik zur Beschwerdeantwort bekräftigte der Beschwerdeführer seine bereits in der Beschwerde vorgetragenen Argumente.

6.

6.1.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet dagegen auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (vgl. Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt insbesondere die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (vgl. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO auch dann eine Nichtanhandnahme erfolgen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6 *in fine*).

Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung der beschuldigten Person spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass die beschuldigte Person mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B.

ungenauere Schilderungen eines Anzeigeerstatters), löst zwar eine Strafverfolgungspflicht aus, genügt für die Eröffnung einer Untersuchung aber nicht (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 25 f. zu Art. 309 StPO). In Zweifelsfällen ist gestützt auf den aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" die Sache von der Staatsanwaltschaft an die Hand zu nehmen. Die Untersuchung muss eröffnet oder fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, besonders bei schweren Fällen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl. Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 StPO) ist in diesem Verfahrensstadium nicht anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2).

6.2.

Was die WhatsApp-Nachricht angeht, so ist der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zuzustimmen, dass diese wohl weitere Ermittlungsansätze liefert, nicht jedoch auf die Täterschaft des Beschuldigten hindeutet. Demgegenüber ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die Instagram-Anfrage Fragen aufwirft. Zwar schildern der Beschuldigte und der Beschwerdeführer die Vorfälle der Tatnacht nicht übereinstimmend. Unbestrittenemassen sind sie jedoch nicht im Guten auseinandergegangen. Insoweit erscheint es etwas sonderbar, dass der Beschuldigte dem Beschwerdeführer eine Instagram-Anfrage sendete. Allerdings ist notorisch, dass Kontaktanfragen auf Social-Media teilweise unüberlegt und massenweise versendet werden. Entsprechend ist der Umstand, dass der Beschuldigte dem Beschwerdeführer eine Instagram-Anfrage sendete, nicht überzubewerten.

Die Nichtanhandnahmeverfügung ist allerdings unabhängig von den neu eingereichten Beweismitteln aufzuheben. Der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau kann nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, aufgrund der bisherigen Ermittlungen habe sich der Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht erhärtet. Tatsache ist vielmehr, dass der Beschwerdeführer stets aus sagte, dass der unbekannte Täter 1 auch derjenige gewesen sei, mit dem er vor der Schlägerei beim Imbiss F._____ gesprochen habe. Ob es sich beim Beschuldigten um den unbekannten Täter 1 handelte, wusste der Beschuldigte anlässlich der Anzeigeerstattung zwar nicht. Er nannte dessen Namen bloss, weil ihm eine Bekannte gesagt habe, die Personenbeschreibung passe auf den Beschuldigten. Nachdem der Beschuldigte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme aber selbst bestätigte, dass er derjenige gewesen sei, der in der Tatnacht mit dem Beschuldigten eine verbale Auseinandersetzung gehabt habe, erhärtet sich der Tatverdacht gegen den Beschuldigten, auch wenn dieser die verbale Auseinandersetzung in der Tatnacht (teilweise) anders als der Beschwerdeführer schilderte und er in Abrede stellte, im Nachgang an die verbale Auseinandersetzung dem Beschwerdeführer mit einer weiteren Person (unbekannter Täter 2)

gefolgt zu sein und dann eine Schlägerei mit dem Beschwerdeführer begonnen zu haben. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte selbst aussagte, der Beschwerdeführer habe seine Mutter anlässlich der verbalen Auseinandersetzung beleidigt. Genau dieser Umstand war gemäss Aussage des Beschwerdeführers denn auch der Grund, weshalb der unbekannte Täter 1 (gemeinsam mit dem unbekannten Täter 2) ihn später tödlich angegriffen haben soll.

Im Weiteren gibt es auch weitere Ermittlungsansätze, welche die Abklärung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten erlauben. So waren unbestrittenermassen mehrere Personen – darunter der vom Beschwerdeführer bereits genannte D._____ – während der verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten anwesend. Dass D._____ ermittelt und befragt werden kann, erscheint ohne Weiteres möglich, weil der Beschwerdeführer im Besitz seiner Handynummer ist. D._____ soll dem Beschwerdeführer erzählt haben, dass "mehrere Personen" den unbekannten Täter 1 und ihn hätten auseinanderhalten müssen. Damit besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach Befragung von D._____ weitere Personen ermittelt werden können. Durch Befragung dieser Personen liesse sich wohl nicht nur betreffend die widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten über die verbale Auseinandersetzung Licht ins Dunkle bringen. Vielmehr kann möglicherweise auch der Tatverdacht gegen den Beschuldigten weiter erhärtet oder der Beschuldigte entlastet werden. Auch ist denkbar, dass andere Anwesende, soweit sich diese aufgrund weiterer Einvernahmen ermitteln lassen, etwas von der Schlägerei mitbekommen haben, fand diese doch nicht weit vom Imbiss F._____ bzw. dem Club E._____ entfernt statt. Die Schlägerei fand in den frühen Morgenstunden statt. Zu diesem Zeitpunkt dürften nicht mehr viele Personen in der Aarauer Altstadt unterwegs gewesen sein, weshalb die Schlägerei möglicherweise von anwesenden Personen auch akustisch wahrgenommen werden konnte. Zudem dürften sich um diese Uhrzeit auch andere Personen auf den Heimweg gemacht haben und möglicherweise im Bereich Q-Strasse/R-Strasse die Schlägerei beobachtet haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Schlichter hinzuweisen. Die Chancen, dass der Schlichter identifiziert werden kann, stehen nicht erst seit dem Empfang der vorerwähnten WhatsApp-Nachricht durch den Beschwerdeführer gut. Denn der Beschwerdeführer sagte bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme aus, dass er den Schlichter "vom Sehen" kenne.

Entgegen dem Beschwerdeführer erscheint es im derzeitigen (frühen) Verfahrensstadium aber nicht angezeigt, der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau konkrete Vorgaben betreffend die weitere Untersuchung zu machen. Es wird vielmehr an der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau sein, zu entscheiden, welchen Ermittlungsansätzen zunächst nachgegangen werden soll.

7.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Angelegenheit zur Vornahme weiterer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage braucht auf die vom Beschwerdeführer gerügte Gehörsverletzung nicht mehr eingegangen zu werden.

8.

8.1.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese letztgenannte Bestimmung bezieht sich insbesondere auf kassatorische Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 428 StPO). Demgemäss sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Zwar wird die Beschwerde nur teilweise gutgeheissen. Das Unterliegen in einem Nebenpunkt (entgegen dem beschwerdeführerischen Antrag werden der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau keine konkreten Vorgaben für die weitere Untersuchung gemacht) fällt jedoch nicht ins Gewicht.

8.2.

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Es ist deshalb zurzeit nicht möglich, die Entschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren festzulegen. Das Beschwerdeverfahren wird im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 23. Oktober 2023 aufgehoben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 21. Februar 2024

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber

Richli

Bisegger